



VERFÜGUNG

vom 2. Dezember 1999

Wädenswil. Sonderbauvorschriften Fuchsenbüel

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 6. September 1999 setzte der Gemeinderat Wädenswil die Sonderbauvorschriften Fuchsenbüel fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Oktober 1999 und des Bezirksrates Horgen vom 20. Oktober 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. November 1999 ersucht der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung der Vorlage.

Mit den Sonderbauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Schule mit überregionalem Einzugsbereich im Gebiet Fuchsenbüel geschaffen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Sonderbauvorschriften Fuchsenbüel, die der Gemeinderat Wädenswil am 6. September 1999 festgesetzt hat, werden genehmigt.
- II. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage je eines Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 2. Dezember 1999
992081/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

KANTON ZÜRICH

Sonderbauvorschriften Fuchsenbüel

1:2500

Vom Gemeinderat festgesetzt am 6. September 1999

Namens des Gemeinderates
Präsident



Schreiber



Von der Baudirektion
genehmigt am - 2. Dez. 1999

BDV Nr. 15331 99

Für die Baudirektion



Sonderbauvorschriften Fuchsenbüel

1. Zweck

Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Schule mit überregionalem Einzugsbereich.

2. Geltungsbereich

Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan Mst. 1:2500 vom 27. April 1999 schwarz umrandete Gebiet (Kat.-Nr. 11299).

Wenn die eingeräumten Ueberbaumungsmöglichkeiten ganz oder teilweise für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, sind im gesamten Perimeter keine anderen Nutzungen mehr zulässig. Im Uebrigen finden die Bestimmungen gemäss § 81 Abs. 1 und 3 PBG Anwendung.

3. Nutzweise

Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche für den Schulbetrieb nötig sind (insbesondere Unterrichts- und Gemeinschaftsräume, Sportanlagen sowie Räume für Tagesbetreuung und Schulverwaltung).

Wohnnutzung ist nur für standortgebundene Betriebsangehörige zulässig.

4. Bauvorschriften

Es gelten folgende Bauvorschriften:

Baumassenziffer: 6 m³/m²

Ueberbauungsziffer: 60%

Gebäudehöhe: 20 m

Grundgrenzabstand: ½ der Gebäudehöhe jedoch min. 3,50 m

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung anwendbar.

5. Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Den Sonderbauvorschriften wird die ES III zugeordnet.

6. Gestaltung

Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung haben den Anforderungen von § 71 PBG zu entsprechen.

7. Inkrafttreten

Die Sonderbauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

